

Struktur der Ausschüsse und Kommissionen in der Ratsperiode 2004-2009

	Mitglieder insgesamt	davon Stimmberechtigt insgesamt	davon Ratsmitglieder	Sachkundige Bürger/innen	mit beratender Stimme insgesamt	davon sachkundige Einwohner/innen nach § 58 Abs. 4	nach § 58 Abs. 1 Satz 7 (Fraktionen, die in einem Ausschuß nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuß ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehört, zu benennen.)			Beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 11 (Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören.)	sonstige beratende Mitglieder	Zuständigkeiten
						insgesamt	davon auf Vorschlag des Ausländerbeirates	der Kommission zur Integration von Menschen mit Behinderungen	der Seniorenvertretung			
Hauptausschuss	24	24	24									1.1 Beratungszuständigkeiten Vorbereitung von Ratsangelegenheiten, Beratung langfristiger Planungskonzepte und Vorbereitung von Grundsatzentscheidungen, gesamtstädtische Entwicklungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, Stiftungsangelegenheiten außer Liegenschaftsangelegenheiten; Angelegenheiten der Städtepartnerschaften, Gleichstellungsfragen. 1.2 Entscheidungszuständigkeiten Entscheidungen in Angelegenheiten, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Rates fallen (§ 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW u. a.), soweit nicht die Bezirksvertretungen, Ausschüsse oder der/die Oberbürgermeister/in zuständig sind. Der Hauptausschuss kann Angelegenheiten von erheblicher kommunalpolitischer oder wirtschaftlicher Bedeutung dem Rat zur Entscheidung vorlegen. 1.2.1 In folgenden Fällen von besonderer Bedeutung, soweit nicht der Hauptausschuss eine Entscheidung des Rates für erforderlich hält: - Planungsaufträge und Wettbewerbe für Baumaßnahmen der Stadt und für die Gestaltung öffentlicher Grünflächen - Angelegenheiten der Verkehrsplanung, die die Belange der oberzentralen Funktion der Stadt Münster berühren - Maßnahmen der Verwaltungsreform 1.2.2 Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren anderer Planungsträger, soweit die Planungen in wesentlichen Punkten den Festsetzungen eines Bauleitplanes widersprechen 1.2.3 Entscheidungen über die Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Gewährung von Zuwendungen gem. den Förderrichtlinien Stadterneuerung 1.2.4 bei Hochbaumaßnahmen mit einer Bausumme von mehr als 250.000 €:- Architekten/innenwettbewerbe sowie Planungsaufträge an Architekten/innen bei Vorhaben von besonderer Bedeutung - Zustimmung zum Vorentwurf, soweit darüber kein Einvernehmen zwischen dem Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen und den Fachausschüssen erzielt wird 1.2.5 Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben nach Billigkeitsvorschriften, wenn der zu erlassende Betrag 50.000 € im Einzelfall übersteigt, jedoch nicht über 250.000 € (Rat) 1.2.6 Genehmigung von Dienstreisen der Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ratsausschüsse, jedoch nicht des/der Oberbürgermeisters/in und seiner/ihrer Vertreter/innen bei Dienstreisen in dieser ihrer Eigenschaft 1.2.7 Überlassung des Rathausfestsaaes, der Rüstkammer und der Bürgerhalle für fremde Veranstaltungen und Überlassung von sonstigen Räumen in städtischen Dienstgebäuden für Veranstaltungen politischer Parteien/Wählergruppen und ihnen nahestehender Organisationen 1.2.8 Festlegung der Vergaberichtlinien für die Mittelvergabe im Bereich der Städtepartnerschaften 1.2.9 Angelegenheiten der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit, soweit nicht nach V., 10. eine anderweitige Regelung getroffen ist

	Mitglieder insgesamt	davon Stimmberechtigt ins-gesamt	davon Rats- mitglie- der	Sach- kundige Bürger- /innen	mit beratender Stimme insge- samt	davon sachkundige Einwohner/innen nach § 58 Abs. 4	ins-gesamt	davon auf Vorschlag des Aus- län- der- beira- tes	der Kom- mission zur Integration von Men- schen mit Behinderun- gen	der Senio- ren- vertre- tung	Beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 (Fraktionen, die in einem Ausschuß nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuß ein Ratsmit- glied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen.)	Beratende Mit- glieder nach § 58 Abs. 1 Satz 11 (Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören.)	sonstige beratende Mitglieder	Zuständigkeiten
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	23	23	23											2.1 Beratungszuständigkeiten 2.1.1 Haushalts- und allgemeine Finanzangelegenheiten - Haushaltsplan einschließlich der erforderlichen Nachtragshaushalte sowie der jährlichen Finanzplanung und des Investitionsprogrammes - Gebührensatzungen - Ergebnisse der Jahresrechnung - Berichte zum kommunalen Schuldenmanagement 2.1.2 Beteiligungsangelegenheiten - Leitlinien für den „Gesamtkonzern Stadt Münster“ - gesellschaftsrechtliche Entwicklung einzelner Gesellschaften - Handlungsempfehlungen zu einzelnen Gesellschaften bzw. in ihrer Gesamtheit an den Rat, soweit dies in städtischem Gesamtinteresse liegt und aus vorgenannten Informationen ableitbar ist 2.1.3 Liegenschaftsangelegenheiten 2.2 Entscheidungszuständigkeiten 2.2.1 Haushalts- und allgemeine Finanzangelegenheiten - jährliche Festsetzung der Haushaltseckwerte unter Einbezug wesentlicher Steuereckwerte - finanz- und steuerpolitische Grundsatzfragen, die sich auf die städtische Finanz- und Haushaltspolitik beziehen - soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Rates fallen - - neue Maßnahmen und Instrumente zur Haushaltssteuerung im Rahmen des Neuen kommunalen Finanzmanagements (NKF) (Produktbildung, doppischer Haushalt, Berichtswesen, Controlling) - Kommunales Schuldenmanagement 2.2.2 Beteiligungsangelegenheiten - Umsetzung der Leitlinien und Entwicklung eines neuen "Beteiligungsmanagements" im Sinne einer Gesamtkonzernsteuerung - Wirtschaftspläne wesentlicher Beteiligungen (wesentliche Beteiligungen in diesem Sinne sind Mehrheitsbeteiligungen der Stadt; darüber hinaus hängt die Definition vom Ergebnis der Konzernleitlinien ab bzw. wird im Einzelfall definiert) - Jahresabschlüsse wesentlicher Beteiligungen 2.2.3 Liegenschaftsangelegenheiten - Grundstücksgeschäfte bei einem Geschäftswert von 200.000 € bis 1.000.000 € - Verlängerung einer vertraglich festgelegten Bebauungspflicht - Entscheidungen über die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrecht in den Wertgrenzen von 200.000 € bis 1.000.000 € - Vergabeverfahren zur Vermarktung städtischer Grundstücke nach Maßgabe der mit der Grundstücksvergabe vorrangig verfolgten Zielsetzungen

	Mitglieder insgesamt	davon Stimmberechtigt ins-gesamt	davon Rats-mitglie-der	Sach-kundige Bürger-/innen	mit beratender Stimme insge-samt	davon sachkundige Einwohner/innen nach § 58 Abs. 4				Beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 (Fraktionen, die in einem Ausschuß nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuß ein Ratsmit-glied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen.)	Beratende Mit-glieder nach § 58 Abs. 1 Satz 11 (Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören.)	sonstige beratende Mitglieder	Zuständigkeiten
Ausschuss für Per-sonal- Recht und Ordnung	13	12	9	3	1					1			3.1Beratungszuständigkeiten 3.1.1Stellenpläne der Stadt und der von der Stadt verwalteten Stiftungen 3.1.2Umsetzung und Weiterentwicklung des Frauenförderplans 3.1.3Grundsatzfragen der Organisation, des E-Government und der Verwaltungsvereinfachung 3.1.4Rechtliche Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die Stadt Münster 3.1.5Satzungen und ordnungsbehördliche Verordnungen im Bereich der Ordnungsverwaltung 3.1.6Straßenverkehrsrechtliche Angelegenheiten sowie Maßnahmen der Verkehrsunfallprävention von jeweils besonderer Bedeutung, 3.2Entscheidungszuständigkeiten 3.2.1Ordnungsrechtliche Maßnahmen von gesamtstädtischer Bedeutung, sofern nicht der Rat oder der Hauptausschuss zuständig ist oder es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt ausgenommen sind: -Beratungen oder Berichte über Angelegenheiten, die zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen könnten, -Beratungen über Angelegenheiten, deren Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Gerichtsverfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung oder eines be-standskräftigen Verwaltungsaktes bedeuten würde.
Rechnungsprü-fungsausschuss	9	7	7		2					2			4.Beratungszuständigkeiten 4.1Prüfung der Jahresrechnung
Ausschuss für Gleichstellung	21	12	8	4	9	8	1		1	1			5.1Beratungszuständigkeiten 5.1.1Kommunale Angelegenheiten mit besonderer Bedeutung für die Geschlechtergerechtigkeit 5.1.2Maßnahmen, die als querschnittsorientierte Vorhaben die Methoden des Gender Mainstreaming in die Arbeit von Rat und Verwaltung einführen. 5.1.3Maßnahmen, die auf den Abbau von Benachteiligungen in der Lebenssituation von Frauen und Mädchen zielen, insbesondere -in der Situation von Frauen und Mädchen in Gesellschaft, Öffentlichkeit, Schule, Freizeit, Sport, Gesundheit, Kultur und deren Vereinbarkeit mit Familie -Maßnahmen gegen strukturelle und offene Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie Maß-nahmen zur Verbesserung der Situation von Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind -Umsetzung und Weiterentwicklung des Programms für Chancengleichheit/ Frauenförderplan 5.1.4Vorberatung zu unmittelbar frauen- und gleichstellungsrelevanten Haushaltsstellen anderer Fach-ausschüsse im Rahmen der Haushaltsplanberatungen und bei Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (Genderbudgeting) 5.1.5Vorberatung aller Maßnahmen und Projekte mit Bedeutung und Auswirkung auf die Situation von Menschen mit gleichgeschlechtlichen Orientierungen in Münster 5.2Entscheidungszuständigkeiten 5.2.1Finanzielle Förderung im Rahmen der vom Rat bereitgestellten und von dem Frauenbüro/ der Gleichstellungsstelle verwalteten Mittel ab einer Förderungshöhe von 2.600 € für Frauenorganisa-tionen, -projekte und Initiativen.

	Mitglieder insgesamt	davon Stimmberechtigt insgesamt	davon Ratsmitglieder	Sachkundige Bürger/-innen	mit beratender Stimme insgesamt	davon sachkundige Einwohner/innen nach § 58 Abs. 4	Beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 (Fraktionen, die in einem Ausschuß nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuß ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen.)			Beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 11 (Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören.)	sonstige beratende Mitglieder	Zuständigkeiten
						insgesamt	davon auf Vorschlag des Ausländerbeirates	der Kommission zur Integration von Menschen mit Behinderungen	der Seniorenvertretung			
Ausschuss für Schule und Weiterbildung	23	16	10	6	7	3	1			1		1 Vertreter/in Jugendrat 6.1 Beratungszuständigkeiten 6.1.1 Schulangelegenheiten und Angelegenheiten der Weiterbildung 6.2 Entscheidungszuständigkeiten 6.2.1. Bei der Besetzung von Schulleitungsstellen an städtischen weiterführenden Schulen, Sonderschulen und Berufskollegs, deren Bedeutung wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht 6.2.1.1 Entsendung von beratenden Vertretern/innen des Schulträgers in die Sitzungen der Schulkonferenzen nach § 61 Abs. 2 Satz 3 Schulgesetz 6.2.1.2 Zustimmung des Schulträgers zum/zur von der Schulkonferenz gewählten Bewerber/Bewerberin nach § 61 Abs. 4 Schulgesetz 6.2.1.3 Zustimmung des Schulträgers zur Wiederwahl durch die Schulkonferenz nach § 61 Abs. 7 Schulgesetz 6.2.2 Zustimmung zur Einrichtung/Auflösung bzw. Verlagerung von Bezirksfachklassen an städt. Berufsschulen
Kulturausschuss	22	16	10	6	6	4	1		1	1		7.1 Beratungszuständigkeiten 7.1.1 Kulturelle Angelegenheiten und ihre strategische Entwicklung, Festlegung von Zielvorstellungen und Leitorientierungen für die kommunale Kulturpolitik 7.1.2 Angelegenheiten der kulturellen Vermittlung 7.1.3 Angelegenheiten der Städtischen Bühnen Münster mit besonderer Bedeutung 7.2 Entscheidungszuständigkeiten 7.2.1 Grundausrichtung und Leitorientierung der Kulturinstitute in städtischer Trägerschaft sowie der Förderung der freien Kulturarbeit im Rahmen der Haushaltsmittel 7.2.2 Städtische Bühnen - Grundausrichtung und Leitorientierung der Städtischen Bühnen Münster unter Wahrung des Intendanzprinzips - Vergaben und Verträge der Städtischen Bühnen Münster bei einem Wert von mehr als 50.000 Euro und weniger als 200.000 Euro 7.2.3 Kunst im öffentlichen Raum, sofern keine Entscheidungszuständigkeit bei den Bezirksvertretungen gegeben ist (überbezirkliche Bedeutung) 7.2.4 Richtlinien für die Produktions- und Konzeptionsförderung für freie Theater 7.2.5 Besetzung des Kuratoriums für Förderung freier Theater 7.2.6 Zustimmung zu Entscheidungen des Kuratoriums freier Theater 7.2.7 Besetzung der Jury zur Vergabe von Atelierräumen im Speicher II 7.2.8 Zustimmung zu den Entscheidungen der Jury zur Vergabe von Atelierräumen im Speicher II

	Mitglieder insgesamt	davon stimmberechtigt insgesamt	davon Ratsmitglieder	Sachkundige Bürger/-innen	mit beratender Stimme insgesamt	davon sachkundige Einwohner/innen nach § 58 Abs. 4	Beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7			Beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 11	sonstige beratende Mitglieder	Zuständigkeiten
						insgesamt	davon des Ausländerbeirates	auf Vorschlag der Kommission zur Integration von Menschen mit Behinderungen	der Seniorvertretung	(Fraktionen, die in einem Ausschuß nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuß ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen.)	(Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören.)	
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung	24	19	14	5	5	3	1	1	1	1	1	8.1 Beratungszuständigkeiten 8.1.1 Soziale Angelegenheiten; Gesundheitswesen; Familienförderung; Rettungswesen (Laienhilfe, medizinische Überwachung des Rettungs- und Krankenhäuförderungswesens, Krankenhausversorgung) 8.1.2 Festlegung allgemeiner Ziele und Leitlinien für die kommunale Sozial- und Gesundheitspolitik im Rahmen der Haushaltsmittel 8.1.3 Beratung der Geschäftsberichte des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes, des Sozialamtes, des Gesundheitsamtes und des Amtes für Wohnungswesen und der Arbeitsgemeinschaft gem. § 44 b SGB II 8.1.4 Behandlung des Jahresberichts "Hilfen für Schwangere und junge Mütter zum Schutz ungeborenen Lebens" 8.1.5 Arbeitsförderung 8.1.6 Festlegung allgemeiner Ziele und Leitlinien für das Wohnen im Alter sowie zur Wohnungsversorgung am Markt sozial benachteiligter Haushalte 8.2 Entscheidungszuständigkeiten 8.2.1 Zuschüsse an Verbände oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege oder Vereine mit sozialpolitischer Zielsetzung im Rahmen der Haushaltsmittel 8.2.2 Festlegung der Sätze für einmalige Leistungen der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Rahmen der Haushaltsmittel
Sportausschuss	21	16	9	7	5	3	1			1	1 Vertreter/in Jugendrat	9.1 Beratungszuständigkeiten 9.1.1 Sportangelegenheiten, Angelegenheiten der städtischen Bäder 9.1.2 Bauleitplanung, sofern sportrelevante Anlagen und Einrichtungen berührt werden 9.1.3 Sportstätten als Teil von Schulbaumaßnahmen 9.2 Entscheidungszuständigkeiten 9.2.1 Zuschüsse und Entschädigungen an Sportvereine und sonstige Träger von Sportstätten im Rahmen der Haushaltsmittel 9.2.2 Auszeichnungen für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Sports

	Mitglieder insgesamt	davon Stimmberechtigt ins- gesamt	davon Rats- mitglie- der	Sach- kundige Bürger- /innen	mit beratender Stimme insge- samt	davon sachkundige Einwohner/innen nach § 58 Abs. 4				Beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 (Fraktionen, die in einem Ausschuß nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuß ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen.)	Beratende Mit- glieder nach § 58 Abs. 1 Satz 11 (Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören.)	sonstige beratende Mitglieder	Zuständigkeiten
						ins- gesamt	davon auf Vorschlag des Aus- län- der- beira- tes	der Kom- mission zur Integration von Men- schen mit Behinderun- gen	der Senio- ren- vertre- tung				
Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Wohnen und Ver- kehr	27	19	17	3	8	7	1	1	1	1		13	10.1 Beratungszuständigkeiten 10.1.1 Raum-, Landes-, Regionalplanung, Regionalentwicklung 10.1.2 Stadtplanung 10.1.3 Bauleitplanung 10.1.4 Mitwirkung bei der Landschaftsplanung 10.1.5 Stadtentwicklungsplanung 10.1.6 Verkehrsplanung 10.1.7 Stadtgestaltung und Denkmalpflege 10.1.8 Wohnstandortentwicklung 10.1.9 Stadterneuerung 10.1.10 Strategische Entwicklung des Wirtschaftsstandortes 10.1.11 Einzelhandelsentwicklung 10.2 Entscheidungszuständigkeiten 10.2.1 In Fällen von besonderer Bedeutung: Kenntnisnahme der beabsichtigten Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach dem Baugesetzbuch insbesondere zur Genehmigung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB) und von Vorhaben in unbeplanten Bereichen (§§ 34, 35 BauGB) sowie zur Genehmigung des Abbruches, des Umbaues oder der Änderung einer baulichen Anlage im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung (§ 172 BauGB) 10.2.2 Veränderung von Bau- und Bodendenkmälern und Nutzungsänderung von Baudenkmälern, wenn deren Bedeutung über einen Bezirk hinausgeht und wenn der Denkmalcharakter dadurch wesentlich beeinträchtigt wird. Genehmigung der Beseitigung eines Baudenkmals und von ortsfesten Bodendenkmälern soweit der Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft nicht eine Entscheidung des Rates für erforderlich hält 10.2.3 Befreiung von Bestimmungen einer Gestaltungssatzung, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan aufgestellt sind 10.2.4 Planungsaufträge für städtebauliche Planungen bei einer Honorarsumme von mehr als 25.000 €, soweit nicht nach Ziffer 1.2.1 der Hauptausschuss zuständig ist 10.2.5 Verkehrsangelegenheiten, soweit nicht nach Ziffer 1.2.1 dieser Zuständigkeitsordnung der Hauptausschuss oder nach der Hauptsatzung sowie den "Richtlinien für die Bürgeranhörung bei raumbedeutsamen Planungen" und den "Richtlinien zur Einrichtung von Zonen-Geschwindigkeits-Begrenzungen im Stadtgebiet von Münster" die Bezirksvertretungen oder der/die Oberbürgermeister/in zuständig sind 10.2.6 Jährliche Festlegung der Schwerpunkte des Arbeitsprogramms "Verkehrsplanung" nach Abschluss der jährlichen Etatberatungen 10.2.7 Festlegung des „erweiterten“ Vorbehaltsnetzes nach vorheriger Anhörung der Bezirksvertretungen auf der Grundlage des Verkehrsstraßennetzes nach § 20 der Hauptsatzung und den Belangen des öffentlichen Personennahverkehrs gemäß der "Richtlinien zur Einrichtung von Zonen-Geschwindigkeits-Begrenzungen im Stadtgebiet von Münster" 10.2.8 Fortschreibung des städtischen ÖPNV-Programms und Festlegung der Prioritäten der Verbesserungsmaßnahmen und des zeitlichen Ablaufs der Planung nach Vorberatung in den betroffenen Bezirksvertretungen 10.2.9 Zustimmung zu Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, die für den Bus geschwindigkeitsmindernde Maßnahmen im Fahrweg des Busweges zum Inhalt haben 10.2.10 Jährliche Festlegung eines "Arbeitsprogrammes Bauleitplanung" - Entscheidung über Anträge zur Bauleitplanung 10.2.11 In Fällen von besonderer gesamtstädtischer Bedeutung: Gestaltung von Stadtplätzen und öffentlichem Raum 10.2.12 Anregungen der Stadt zu Bauleitplänen anderer Gemeinden sowie Anregungen und Stellungnahmen der Stadt zu Änderungsverfahren des Regionalplanes (Gebietsentwicklungsplan), soweit wesentliche Interessen der Stadt berührt werden 10.2.13 Baulandprogramm zur Wohnstandortentwicklung auf der Grundlage des vom Rat beschlossenen Handlungsprogramms Wohnen

	Mitglieder insgesamt	davon Stimmberechtigt ins- gesamt	davon Rats- mitglie- der	Sach- kundige Bürger- /innen	mit beratender Stimme insge- samt	davon sachkundige Einwohner/innen nach § 58 Abs. 4				Beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 (Fraktionen, die in einem Ausschuß nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuß ein Ratsmit- glied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen.)	Beratende Mit- glieder nach § 58 Abs. 1 Satz 11 (Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören.)	sonstige beratende Mitglieder	Zuständigkeiten
Ausschuss für Um- weltschutz und Bauwesen	23	16	12	4	7	6		1	1	1			11.1 Beratungszuständigkeiten 11.1.1 Grundsatzfragen des Umweltschutzes (Luft, Wasser, Boden, Landschaft, Natur, Energie, Abfall, Ressourcen), Umweltschutzprogramme, Umweltplan, Richtlinien für die Berücksichtigung von Umweltbelangen (Umweltverträglichkeitsprüfung) in Fragen des technischen und planerischen Umweltschutzes, Umweltschutzmaßnahmen von besonderer Bedeutung 11.1.2 Fortschreibung des Umweltschutzberichts 11.1.3 Angelegenheiten der Abfallwirtschaft und der Straßenreinigung, soweit sie nicht ausschließlich der Zuständigkeit der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster bzw. des Werksausschusses der Abfallwirt- schaftsbetriebe Münster obliegen, sowie Angelegenheiten der Stadtentwässerung und der Abwas- serbehandlung 11.1.4 Angelegenheiten des Gewässerschutzes, der Grünanlagen und Landschaftspflege 11.1.5 Landschaftsplanung auf der Basis des FNP 11.1.6 Bauplanung und Ausführung städtischer Baumaßnahmen 11.1.7 Friedhofswesen 11.1.8 Beiträge nach BauGB und KAG, soweit nicht nach der Hauptsatzung die Bezirksvertretungen zu- ständig sind (z.B. Verkehrsberuhigungsmaßnahmen) 11.1.9 Angelegenheiten des Brandschutzes, des Rettungsdienstes (Erfüllung der Aufgaben als Träger des Rettungsdienstes nach dem Rettungsdienstgesetz), des Katastrophenschutzes und des Zivilschutzes 11.1.10 Beratung der Ergebnisse der nach 11.2.1 vergebenen Planungs- und Untersuchungsaufträge 11.1.11 Ökologische Belange der Raum-, Landes- und Regionalplanung 11.1.12 Angelegenheiten der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit, soweit Umweltbelange berührt sind 11.1.13 Naturschutz 11.2 Entscheidungszuständigkeiten 11.2.1 Untersuchungsaufträge im Bereich des Umweltschutzes (z. B.: Umweltverträglichkeitsstudien, Luftmessungen) bei einer Honorarsumme von mehr als 50.000 € sowie Planungsaufträge für Baumaßnahmen bei einer Honorarsumme von mehr als 150.000 €, soweit nicht nach Ziffer 1.2.1 der Hauptausschuss oder nach der Hauptsatzung die Bezirksvertretungen zuständig sind 11.2.2 Maßnahmenprogramm aus den Bereichen Tiefbau und Grünflächen/ Umweltschutz, das alle in den nächsten anderthalb Jahren vorgesehenen Baumaßnahmen mit zu erwartenden Baukos- ten von mehr als 10.000 € beinhaltet, soweit nicht nach der Hauptsatzung die Bezirksvertretun- gen zuständig sind 11.2.3 Baumaßnahmen mit Baukosten von mehr als 40.000 € aus den Bereichen Tiefbau und Grünflä- chen/ Umweltschutz, die eine bauliche und funktionale Veränderung vorsehen, soweit nicht nach der Hauptsatzung die Bezirksvertretungen zuständig sind 11.2.4 Baumaßnahmen mit Baukosten von mehr als 250.000 € aus den Bereichen Tiefbau und Grünflä- chen/ Umweltschutz, soweit nicht nach der Hauptsatzung die Bezirksvertretungen zuständig sind 11.2.5 Bei Hochbaumaßnahmen mit einer Bausumme von mehr als 250.000 € 11.2.5.1 Entscheidung über den Vorentwurf mit Kostenschätzungen nach DIN 276, sofern nicht die Bezirksvertretungen zuständig sind 11.2.5.2 Entscheidung über die Ausführung der baureifen Planung (Entwurfs- und Ausführungs- planung mit Kostenanschlag nach DIN 276), soweit nicht der Rat zuständig ist (Baube- schluss) 11.2.5.3 Zustimmung zur Ausschreibung einer schlüsselfertigen Vergabe an Generalunterneh- men (Vorentscheidung für Vergabeausschuss)
Vergabeausschuss	13	12	7	5	1					1			12.1 Entscheidungszuständigkeiten 12.1.1 Vergabe von Aufträgen aufgrund von Ausschreibungen bei Leistungen und Lieferungen nach VOB bei einem Auftragswert von mehr als 250.000 € sowie nach VOL bei einem Auftragswert von mehr als 100.000 € 12.1.2 Ausschreibung einer schlüsselfertigen Vergabe an Generalunternehmen nach Vorentscheidung (Zustimmung) im Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen
Ausschuss für Kin- der, Jugendliche und Familien	38	15	7	2	23	1	1			2		1 Vertreter Jugendrat	

	Mitglieder insgesamt	davon Stimmberechtigt ins- gesamt	davon Rats- mitglie- der	Sach- kundige Bürger- /innen	mit beratender Stimme insge- samt	davon sachkundige Einwohner/innen nach § 58 Abs. 4				Beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 (Fraktionen, die in einem Ausschuß nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuß ein Ratsmit- glied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen.)	Beratende Mit- glieder nach § 58 Abs. 1 Satz 11 (Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören.)	sonstige beratende Mitglieder	Zuständigkeiten
Wahlausschuss	6	6	4	2									
Wahlprüfungsaus- schuss	9	7	6	1	2					2			
Werksausschuss AWM	12	12	6	2 zu- zügl. 4 (Be- schäf- tigte)									15.1 Beratungszuständigkeiten Der Werksausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die die "Abfallwirtschaftsbetriebe Münster" betreffen. 15.2 Entscheidungszuständigkeiten Der Werksausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind unter Beachtung der grundsätzlichen Beschlüsse des Rates, sowie in finanzrelevanten Angelegenheiten im Rahmen der Ansätze des vom Rat beschlossenen Wirtschaftsplanes. Insbesondere ist für folgende Angelegenheiten die Zustimmung des Werksausschusses erforderlich: 15.2.1 Planungsaufträge sowie Untersuchungsaufträge für Baumaßnahmen des Eigenbetriebes bei einer Honorarsumme von 25.000 € bis zu 250.000 € 15.2.2 Maßnahmen der Abfallwirtschaft des Eigenbetriebes einschließlich der jeweils zugehöri- gen Anlagen bei einer Bausumme von 100.000 € bis zu 1.000.000 € 15.2.3 Hochbaumaßnahmen des Eigenbetriebes mit einer Bausumme von 100.000 € bis zu 1.000.000 €, soweit nicht der Hauptausschuss oder der Rat zuständig ist 15.2.4 Grundstücksgeschäfte bei einem Geschäftswert bis 375.000 € (die gleichen Wertgrenzen gelten für die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechtes) sowie Miet- und Pachtver- träge mit einem Miet- bzw. Pachtzins über 50.000 € p.a. 15.2.5 Zustimmung zu sonstigen Verträgen sowie Vergabe von Aufträgen für Leistungen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 75.000 € übersteigt 15.2.6 Vergabe von Aufträgen bei Lieferungen bei einem Auftragswert von mehr als 75.000 €
Werksausschuss Citeq	9	7	4	3	2					2			16.1 Beratungszuständigkeiten Der Werksausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die die citeq betreffen. 16.2 Entscheidungszuständigkeiten Der Werksausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind unter Beachtung der Beschlüsse des Rates und des Hauptausschusses (hier insbesondere deren Zielvorgaben), sowie in finanzrelevanten Ange- legenheiten im Rahmen der Ansätze des vom Rat beschlossenen Wirtschaftsplanes. Insbesonde- re ist für folgende Angelegenheiten die Zustimmung des Werksausschusses erforderlich: 16.2.1 Vergabe von Aufträgen bei Leistungen und Lieferungen nach VOB oder VOL bei einem Auftragswert von mehr als 100.000 € und weniger als 250.000 € 16.2.2 Vergabe von Aufträgen bei Leistungen und Lieferungen nach VOF oder von sonstigen Aufträgen für Planungen, Untersuchungen und Gutachten mit einem Auftragswert von mehr als 50.000 € und weniger als 250.000 € 16.2.3 Zustimmung zu sonstigen Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 50.000 € übersteigt und den Betrag von 250.000 € nicht erreicht
Werksausschuss Münster Marketing	12	11	9	2	1					1			17.1 Beratungszuständigkeiten Angelegenheiten von „Münster Marketing“ mit besonderer Bedeutung 17.2 Entscheidungszuständigkeiten 17.2.1 Angelegenheiten von „Münster Marketing“, soweit es sich nicht um Angelegenheiten von besonderer Bedeutung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt 17.2.2 Vergaben und Verträge bei einem Wert von mehr als 50.000 € und weniger als 200.000 €

